

BERICHTE / REPORTS

Online-Tagung „Corona und Recht“

22. Januar 2021

Anlässlich der Einrichtung einer Forschungsstelle für Japanisches Recht am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht von Professor Dr. Johannes KASPAR (Universität Augsburg) fand am 22. Januar 2021 eine Online-Konferenz zum Thema „Corona und Recht“ statt. Mitveranstalter waren die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V., die Deutsch-Japanische Gesellschaft in Schwaben und Augsburg e.V. sowie das Institut für Rechtsvergleichung der Meiji-Universität (Tōkyō).

Zunächst begrüßte Prof. Dr. KASPAR die etwa 125 Teilnehmenden. Die Forschungsstelle solle als Anlaufstelle für japanische ForscherInnen fungieren und dem Ausbau des bisherigen Angebots an Kursen zum japanischen Recht an der juristischen Fakultät der Universität Augsburg dienen. Professor Dr. Heinrich MENKHAUS (Meiji-Universität) beglückwünschte im Anschluss in seinem Grußwort Herrn KASPAR zur Einrichtung der Forschungsstelle.

Den ersten Vortrag hielt Assoz. Professor Tomoaki KURISHIMA, LL.M. (LMU München) von der Universität Saitama. Er verglich den Verlauf des japanischen und deutschen Infektionsgeschehens in der Corona-Pandemie. Zwar seien die Fallzahlen jeweils etwa zeitgleich merklich angestiegen, in absoluten Zahlen sei es Japan aber trotz der höheren Einwohnerzahl besser ergangen. Laut KURISHIMA seien medial für die in Asien allgemein bessere Lage verschiedenste Gründe genannt worden. Eine Generalisierung sei jedoch fragwürdig, da beispielsweise die zur Nachverfolgung des Pandemieverlaufs nötigen persönlichen Daten zwar in China, in dem Ausmaß aber nicht in Japan nachvollzogen werden würden.

Zur Pandemiekontrolle beschränke sich die japanische Regierung überwiegend auf Handlungsempfehlungen und nutze das hohe Maß an sozialer Kontrolle innerhalb der japanischen Gesellschaft. KURISHIMA kritisierte, dass der Staat somit seiner Verantwortung nicht gerecht würde. Auch im Sinne der Rechtssicherheit sei das Aufstellen und Kontrollieren von Regeln nicht Aufgabe der Gesellschaft, sondern die des Staates. Die sozialen Kontrollen würden das Pandemiegeschehen durch Furcht und Unterdrückung lenken, statt durch gesetzliche Bestimmungen im Geiste des *nullum crimen sine lege*-Grundsatzes.

Professor Dr. Hirokazu KAWAGUCHI (Meiji-Universität) referierte sodann anhand von konkreten Fallbeispielen über strafrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Im ersten Fall infizierte eine Person eine andere wissentlich. Denkbar sei eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung gem. Art. 204 des japanischen Strafgesetzes (StrG). Dafür müsste, sofern die Krankheit nicht ausbricht, allerdings bereits in der Infektion an sich das Hervorrufen eines pathologischen Zustands gesehen werden. Dagegen führe MAKEPEACE in einer auf § 223 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) bezogenen Publikation an, dass diese Sichtweise die Körperverletzung in die Nähe eines abstrakten Gefährdungsdelikts rücken würde. Regelmäßig würden zudem Kausalitätsprobleme auftreten, da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die infizierte Person sich tatsächlich bei dem Täter angesteckt hat.

Im zweiten Beispiel besuchte ein Mann in Kenntnis seiner Coronainfektion ein Fitnessstudio, wobei sich jedoch niemand ansteckte. Die Göttinger Staatsanwaltschaft hatte hier Anklage wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB erhoben. Da Art. 204 StrG keine Versuchsstrafbarkeit kenne, käme in Japan lediglich eine Strafbarkeit wegen der Ausübung von Gewalt gem. Art. 208 StrG in Frage.

Zur strafrechtlichen Relevanz des Verhaltens von Coronainfizierten hielt auch Professor Dr. Yuki NAKAMICHI (Waseda-Universität) einen Vortrag. Wie KAWAGUCHI sah er die Art. 204 StrG und Art. 208 StrG als eher nebensächlich an. Interessant sei jedoch die Störung der Geschäftstätigkeit mit Zwang gem. Art. 234 StrG. Dieses (dem deutschen StGB fremde) Gefährdungsdelikkt verlange, dass durch Gewalt, Drohung oder andere Äußerungen auf die Fähigkeit zur Willensbildung eingewirkt wird. In Japan sei es immer wieder dazu gekommen, dass Menschen sich in Geschäftsbetrieben als Coronainfizierte ausgaben (die sogenannten „Corona-Männer“). Die mit einer solchen Äußerung verbundene Einwirkung auf die Willensentscheidungsfreiheit reiche aus, um das Tatbestandsmerkmal des Zwangs zu erfüllen. Da es sich bei dem Art. 234 StrG um ein Gefährdungsdelikkt handle, sei auch irrelevant, ob der Täter tatsächlich mit dem Coronavirus infiziert ist. Früher seien viele Fälle des Art. 234 StrG im Rahmen des in Japan geltenden Opportunitätsprinzips eingestellt worden, unter Corona-Bedingungen sei aber ein deutlicher Anstieg der Verfolgung dieses Delikts zu erkennen. NAKAMICHI sah darin einen Ausnahmezustand; er hoffe, dass sich das Verfolgungsverhalten nach der Pandemie wieder normalisieren wird.

In der anschließenden Diskussion fragte Professor Dr. Morikazu TAGUCHI (Waseda-Universität) Herrn KURISHIMA, ob er auch Positives daran sehen würde, dass die japanische Regierung sich mit gesetzlichem Zwang zurückhält. KURISHIMA betonte daraufhin, dass Rechtssicherheit durch

Gesetze sozialem Zwang auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz vorzuziehen sei.

Professor Dr. Henning ROSENAU (Universität Halle) fragte Herrn NAKAMICHI, ob es hinsichtlich der Weite des Tatbestands des Art. 234 StrG in Japan Debatten bezüglich dessen Verfassungsmäßigkeit gegeben habe. Zwar sei, so NAKAMICHI, der Art. 234 StrG tatsächlich sehr weit gefasst. An dessen Verfassungsmäßigkeit würden aber keine Zweifel bestehen.

Frau Assoz. Professorin Dr. Akemi YOKOTA (Universität Chiba) erkundigte sich bei Herrn KAWAGUCHI nach möglichen Strafbarkeiten nach dem japanischen Infektionsschutzgesetz im Coronakontext. Dieser antwortete, dass die japanische Regierung kürzlich einen Entwurf vorgelegt habe, der eine strafrechtliche Sanktionierung in Form von Geld- oder Freiheitsstrafe für die Verweigerung der stationären Behandlung sowie für das falsche Antworten bei Befragungen durch das Gesundheitsamt vorsehe. KAWAGUCHI selbst sehe diese Sanktionierung kritisch (Anmerkung: Im Laufe der parlamentarischen Beratung zum Entwurf wurde die Strafandrohung zu einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße umgewandelt).

Im Schlusswort berichtete RiLG Dr. Oliver SCHÖN, dass man den bereits eingeschlagenen Weg mit der neu gegründeten Forschungsstelle fortsetzen und auch in Zukunft Veranstaltungen zum japanischen Recht wie die „Summer School“ oder das „Ammersee-Wochenende“ durchführen wolle.

Ben-Said SHARIF SAMANI*

* Studentische Hilfskraft bei Prof. Dr. Johannes KASPAR, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht, Augsburg.